

den Tag nicht gehalten werden. Denn es war von der Gründung der Republik an eine beständige Regel: Jove fulgente, cum Populo agi nefas esse. *Ac. in Vat. 8.*

Rechte des Senats.

Der Senat war ein immerwährender Staatsrath, der für die Sicherheit und Erhaltung des Reichs Sorge trug (f. S. 58.). Er regierte unter dem Freistaat durch sein Ansehen den ganzen Gang der Staatsgeschäfte, und die Magistrate waren auf eine gewisse Weise bloß die Diener desselben. Sie konnten keine Sache dem Volk vortragen, oder etwas unternehmen, ohne vom Senat Vollmacht dazu zu haben. Obschon die höchste Gewalt dem Volk zukam, so war es doch in allen wichtigen Sachen gewöhnlich, daß sie der Senat zuerst in Ueberlegung nahm und darüber einen Entschluß faßte, und dann erst das Volk. *Senatus censuit v. decrevit, Populus jussit. Liv. I, 27. ; X, 12.* Viele Dinge von großer Wichtigkeit entschied er immer für sich selbst, ausgenommen, wenn sie durch die Protestation der Tribunen an das Volk gelangten. So ausgebreitet aber das Ansehen und die Macht des Senats war, so bediente er sich doch in seinen Decreten sehr gemäßigter Ausdrücke: *Senatui videri; Senatum judicare, arbitrari cet.* Und seine Befehle an die Consuln und übrigen Staatsbeamten schienen nur ein guter Rath zu sein: *Si videatur; si e Republica esse ducerent cet.*

Die Vorrechte, welche der Senat genoss, waren ungefähr folgende: 1) Er hatte die Aufsicht über die öffentliche Religion, so daß in derselben ohne seine Einwilligung keine Neuerungen gemacht werden konnten. 2) Er verwaltete den öffentlichen Schatz, und konnte in
der